

Wahlbekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 18.11.2012 und die eventuell erforderliche Stichwahl am 09.12.2012 im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage von §§ 17 ff. Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Das Wählerverzeichnis zur Landratswahl für die Wahlbezirke der Hansestadt Osterburg (Altmark) liegt in der Zeit vom 25.10.2012 bis 03.11.2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Donnerstag, den 25.10.2012	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:00 Uhr
Freitag, den 26.10.2012	von 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag, den 30.10.2012	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag, den 01.11.2012	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:00 Uhr
Freitag, den 02.11.2012	von 09:00 – 12:00 Uhr
Samstag, den 03.11.2012	von 09:00 – 12:00 Uhr

im Rathaus der Hansestadt Osterburg (Altmark), Kleiner Markt 7, Zimmer 1.2.

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 03.11.2012 bis 12:00 Uhr schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Osterburg (Altmark), Kleiner Markt 7, Zimmer 1.2. eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizufügen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.10.2012 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, muss bis zum 03.11.2012 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Nach dem 03.11.2012 ist kein Einspruch mehr zulässig.
4. Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines ab 26.10.2012 beantragt werden. Der schriftliche Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines kann bis spätestens 16.11.2012, 18:00 Uhr gestellt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr gestellt werden.
5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landratswahl im Landkreis Stendal durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) des Landkreises Stendal bzw. im Briefwahlverfahren teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 6.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person,
 - 6.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 KWO LSA bis zum 02.11.2012 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 19 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) bis zum 03.11.2012 versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 18 Abs. 2 S. 1 oder nach § 19 Abs. 1 KWG LSA entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person:
 - a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes,
 - b) einen amtlichen Wahlumschlag,
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die eventuell erforderliche Stichwahl am 09.12.2012 ist gemäß § 18 Abs. 3 KWG LSA das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Dieser kann bis zum 07.12.2012, 18:00 Uhr beantragt werden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 23.10.2012

Nico Schulz

Nico Schulz



Sprechzeit Einwohnermeldeamt

Aufgrund des Zeitraums zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis findet die Samstagsprechzeit des Einwohnermeldeamtes der Hansestadt Osterburg (Altmark) für den Monat November am 03.11.2012 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Markt 7, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) statt.

Am Sonnabend, den 10.11.2012 bleibt das Einwohnermeldeamt geschlossen.

Nico Schulz

Nico Schulz
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über die Wahlzeit, die Wahlbezirke und die Wahllokale zur Landratswahl am 18.11.2012 im Landkreis Stendal

Am Sonntag, dem 18.11.2012 findet die Direktwahl des Landrates für den Landkreis Stendal statt. Die Wahl dauert von 8:00 - 18:00 Uhr.

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt.

Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahllokals (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
01	Osterburg, Dobbrun, Krumke, Zedau	DRK-Altenpflegeheim, Arendseer Weg 1
02	Osterburg	Lindensporthalle, Lindenstraße 16
03	Osterburg	Sporthalle Sekundarschule, Ballerstedter Straße 50
04	Ballerstedt	Dorfgemeinschaftshaus, Triftweg 20
05	Düsedau	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 33
06	Erxleben	Dorfgemeinschaftshaus, Möckern 3
07	Flessau	Speiseraum der Grundschule, Bahnhofstraße 5
08	Gladigau	Vereinshaus „Alte Schule“, Schulstraße 9
09	Königsmark	Kindergarten, Hauptstraße 12
10	Krevese	Dorfgemeinschaftshaus, Am Gänseberg 4
11	Meseberg	Dorfgemeinschaftshaus, Königsmarker Straße 13
12	Rossau	Dorfgemeinschaftshaus, Stapeler Weg 24
13	Walsleben	Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 24.10.2012 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

- In den Gemeinden wird der Landrat nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
- Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
- Auf Verlangen hat sich der Wähler auszuweisen.
- Bei der Wahl des Landrates
 - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
 - muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
- Wer einen Wahlschein hat, kann
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Stendal oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

- Wer durch Briefwahl wählen will
 - muss sich von der Hansestadt Osterburg (Altmark), Rathaus, Kleiner Markt 7, Zimmer 1.2. die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbrief, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und,
 - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht;
 - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen direkt bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Rathaus, Kleiner Markt 7, Raum 1.2. persönlich abgeholt werden; (Die persönliche Briefwahl ist ab dem **07.11.2012** während der Dienstzeiten möglich.)
 - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
 - sich in einem Krankenhaus, Altenpflegeheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsanstalt oder einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Die Auszählung der Briefwahl erfolgt zentral im Landratsamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal. Die Briefwahlvorstände treten um 16:00 Uhr im Landratsamt zusammen. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.
- Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriften-sammlung verboten.

Wahl mit Stimmzettel

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Der amtliche Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Bewerbungen zur Landratswahl. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) mit der maßgeblichen Reihenfolge der Bewerber geregelt. Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals und nach Prüfung der Wahlberechtigung den amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist gemäß § 60 Abs. 1 KWO LSA ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt ist,
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung enthält,
- wenn der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 23.10.2012

Nico Schulz

Nico Schulz
Bürgermeister

